

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Stand Januar 2021

1. Geltungsbereich

1.1

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Pharmaceuticals Handels GmbH (nachfolgend „Pharmaceuticals“) und dem Lieferanten von Waren (nachfolgend „Lieferant“) für deren Bestellung und Bezug. Diese gelten jedoch nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch; nachfolgend „BGB“ genannt), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2

Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags und/oder einer Bestellung erkennt der Lieferant diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen können jederzeit auf der Internetseite von Pharmaceuticals, <https://www.Pharmaceuticals.com/de/agb/>, abgerufen werden.

Entgegenstehende oder abweichende AGB des Lieferanten werden nicht anerkannt und nicht Vertragsbestandteil, es

sei denn, Pharmaceuticals hat ihrer Geltung bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

In diesem Fall sowie bei gesonderter Vereinbarung besonderer Bedingungen für bestimmte Bestellungen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch Pharmaceuticals bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen des Lieferanten. Gleiches gilt für ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten.

1.3

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Lieferanten, auch wenn Pharmaceuticals den Lieferanten zukünftig nicht mehr ausdrücklich darauf hinweist.

2. Vertragsschluss

2.1

Bestellungen von Pharmaceuticals gelten frühestens mit Abgabe der Bestellung als verbindlich. Die Abgabe der Bestellung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Übertragungsweg (bspw. SAP-Bestellungen mittels Fax oder eMail). Die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten hat durch Erklärung/Abgabe einer Auftragsbestätigung zu erfolgen, die schriftlich oder auf elektronischem Übertragungsweg erfolgen kann. Die Erklärung der Auftragsbestätigung gegenüber Pharmaceuticals hat innerhalb von 3 Tagen zu erfolgen; anderenfalls ist Pharmaceuticals zum Widerruf der Bestellung berechtigt bzw. nicht mehr an diese gebunden. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferanten bei Pharmaceuticals maßgebend. Lieferungen, für die keine Bestellungen vorliegen, werden von Pharmaceuticals nicht anerkannt.

2.2

Angebote des Lieferanten gelten frühestens mit Abgabe der Annahmeerklärung durch Pharmaceuticals als angenommen. Die Abgabe der Annahmeerklärung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Übertragungsweg (SAP-Bestellungen mittels Fax oder eMail).

2.3

Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von Pharmaceuticals vorgelegten Bestellungen besteht keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, Pharmaceuticals über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn Pharmaceuticals sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

3. Lieferbedingungen

3.1

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin, der von dem Lieferanten vorher sorgfältig zu prüfen ist, ist bindend. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs bei Pharmaceuticals oder der von Pharmaceuticals vorgegebenen Empfangsstelle. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich Pharmaceuticals vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

3.2

Der Lieferant kommt mit einer Überschreitung des Liefertermins in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Im Falle des Verzuges hat der Lieferant alle sich aus der Verzögerung ergebenden Schäden, insbesondere Mehrkosten einer Ersatzlieferung durch Dritte, zu ersetzen.

3.3

Der Lieferant ist verpflichtet, Pharmaceuticals unverzüglich und mindestens in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Andernfalls kann er sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen. Bei einer Verletzung dieser Pflicht durch den Lieferanten behält sich Pharmaceuticals Schadenersatzansprüche sowie einen Rücktritt vom Vertrag vor.

3.4

Im Fall des schuldhaften Lieferverzugs durch den Lieferanten ist Pharmaceuticals berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

3.5

Eine Verpflichtung zur Zahlung der vorgenannten Vertragsstrafe besteht jedoch nicht, wenn allein höhere Gewalt oder sonstige unverschuldete Betriebsstörungen, die länger als 48 Stunden gedauert haben oder voraussichtlich dauern, für die Verzögerung verantwortlich sind. Die Lieferfrist wird in diesen Fällen ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 4 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist, verlängert. Die Verlängerung tritt jedoch nur unter der Bedingung ein, dass der Lieferant seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 3.3 vollständig nachgekommen ist.

3.6

Sollte Pharmaceuticals an der Abnahme der bestellten Ware durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse verhindert sein, so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Zu derartigen Ereignissen gehören insbesondere Störungen durch Krieg, Unruhen, Feuer, Wasser oder Unwetter, Arbeitskämpfe, Pandemien, Seuchen und

Epidemien. Erstreckt sich diese Behinderung bei Pharmaceuticals über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten, so ist Pharmaceuticals berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass ein Schadensersatzanspruch seitens des Lieferanten entsteht. Dies gilt für diejenigen Aufträge, die zu diesem Zeitpunkt vom Lieferanten noch nicht bearbeitet wurden. Bereits begonnene oder ausgeführte Aufträge werden gemäß den getroffenen Vereinbarungen vergütet.

3.7

Überlieferungen werden von Pharmaceuticals bis zu 3 % akzeptiert. Bei einer Überlieferung von mehr als 3 % verpflichtet sich der Lieferant zu der Gewährung eines Preisnachlasses von 35 % Unterlieferungen werden von Pharmaceuticals nicht akzeptiert, auch wenn eine Warenannahme erfolgt.

3.8

In folgenden Fällen hat Pharmaceuticals das Recht, den Auftrag zu stornieren:

- Die Produktion der Ware wird ohne Zustimmung von Pharmaceuticals, die mindestens in Textform erfolgen muss, vom Lieferanten einem Subunternehmer/Zulieferer übertragen oder erfolgt an einer anderen als der mit Pharmaceuticals vereinbarten Produktionsstätte.
- Die Qualität und Verarbeitung der Muster entsprechen nicht dem Qualitätsstandard und den technischen Anforderungen von Pharmaceuticals.
- Verspäteter Versand von Mustern, welche separat geordert wurden.

4. Dokumentation

4.1

Nachdem eine Bestellung gemäß Ziffer 2. erfolgt ist und der Lieferant von Pharmaceuticals hat der Lieferant die Liefertermine und die Ordermengen vorab schriftlich zu bestätigen.

4.2

Von den Rechnungen sind eine Originalrechnung Sendung schriftlich zu übermitteln (Email oder Postwege), es sei denn, es wurden explizit Sammelrechnungen vereinbart. Lieferscheine und Packzettel, Analysenzertifikate sind jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- die Auftragsnummer und die Artikelnummer
- Menge und Mengeneinheit
- Restmenge bei Teillieferungen

4.3

Bei Frachtsendungen ist Pharmaceuticals eine Versandanzeige vorab des Versandes gesondert zu übermitteln.

5. Preise

5.1

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht „frei Haus“, Versicherung, Zölle, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Parteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.

5.2

Rechnungen werden in Euro und Dollar ausgestellt und Zahlungen erfolgen ebenfalls ausschließlich in Euro und Dollar.

5.3

Der Lieferant wird Pharmachemicals keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

5.4

Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von Pharmachemicals vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben. Der Lieferant ist auf Verlangen von Pharmachemicals hin verpflichtet, die Transportverpackungen kostenlos zurückzunehmen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1

Zahlung und Lieferung sollen in der Weise und zu der Zeit erfolgen, wie es von den Parteien im Einzelfall vereinbart wird. Soweit im Einzelfall keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, soll die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 2 % Skonto beziehungsweise innerhalb von 30 Tagen rein netto erfolgen.

6.2

Es wird grundsätzlich Zahlung gegen Rechnung vereinbart.

6.3

Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang einer den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des UStG, entsprechenden Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Teillieferungen sind zusätzlich separate Teilrechnungen beizufügen. Zeitverzögerungen durch unrichtige oder unvollständige Rechnungsstellung gehen bezüglich Skontofristen nicht zu Lasten von Pharmachemicals.

6.4

Die Rechnung, welche die Ware begleitet, muss den identischen Wert haben wie die Originalrechnung. Andere Rechnungen können nicht bezahlt werden. Die Rechnung ist an Pharmachemicals, Hauptstr. 36 - D-85399 Hallbergmoos, zu senden, um eine pünktliche Bezahlung zu gewährleisten.

6.5

Die Rechnungslegung erfolgt 14-tägig mit Sammelrechnungen. Sonstige Abgaben sowie Barauslagen werden gesondert verrechnet.

6.6

Forderungen des Lieferanten an Pharmachemicals dürfen nur mit der Zustimmung von Pharmachemicals an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

6.7

Das Schweigen zu einer Lieferantenrechnung gilt nicht als Anerkenntnis der jeweiligen Rechnung, auch wenn der Lieferant Pharmachemicals zu einer solchen Erklärung ausdrücklich aufgefordert hat.

6.8

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Pharmachemicals im vollen gesetzlichen Umfang

zu. Pharmaceuticals ist berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten abzutreten.

6.9

Die Zahlungsfrist gilt als eingehalten, sofern der Überweisungsauftrag vor Fristablauf bei der Bank eingegangen ist.

7. Qualitätssicherung und Kontrolle

7.1

Der Lieferant hat alle Maßnahmen und Vorrichtungen zu ergreifen, um die Lieferung gleichbleibender, von Pharmaceuticals akzeptierter Qualität zu gewährleisten.

7.2

Warenabnahme und Bezahlung erfolgt, falls so vereinbart, nur nach Freigabe vor Ort durch das Prüfprotokoll durch Pharmaceuticals. Dieses muss von einer ihrer Kontrollpersonen unterschrieben sein. Dieses Protokoll entbindet den Lieferanten nicht von Reklamationen, die evtl. bei der Stichprobenkontrolle nach Wareneingang entstehen.

7.3

Pharmaceuticals weist darauf hin, dass die von dem Lieferanten gelieferten Produkte den deutschen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen müssen. Mit Lieferung der Produkte versichert der Lieferant, dass er die Ware entsprechend geprüft hat und die Produkte den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

8. Gefahrenübergang

Soweit sich aus einzelnen Lieferverträgen nichts anderes ergibt, wird der Zeitpunkt des Gefahrübergangs grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Incoterms der Internationalen Handelskammer in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt. Wurde keine Einzelfallabsprache getroffen, so soll grundsätzlich die Klausel „delivery duty paid“ (geliefert verzollt, Incoterms) gelten.

9. Gewährleistung

9.1

Gewährleistungsansprüche von Pharmaceuticals bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht längere gesetzliche oder vertragliche Fristen vorliegen. Entsprechendes gilt bei Nacherfüllung. Der Lieferant hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Reise-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

9.2

Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass er das uneingeschränkte Recht besitzt, das von der Bestellung erfasste Liefergut zu veräußern bzw. die Leistung zu erbringen. Er gewährleistet ferner, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen einschließlich Nebenleistungen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen, insbesondere auch hinsichtlich Arbeitsschutz, Unfallverhütung und technischer Arbeitsmittel sowie mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind. Insbesondere müssen Lebensmittel bzw. alle Rohstoffe und Hilfsstoffe in ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung und Deklaration den jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sowie den besonderen Auflagen entsprechen.

9.3

Der Lieferant sichert zu, dass alle den Bestellungen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen.

9.4

Bei mangelhafter Lieferung/Leistung hat Pharmachemicals gegenüber dem Lieferanten nach Wahl einen Anspruch auf kostenlose Beseitigung der Mängel oder auf kostenlose Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Ausbleiben einer ausdrücklichen Erklärung durch Pharmachemicals hat der Lieferant innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Mängelanzeige die Ersatzlieferung zu erbringen. Bei Vorliegen besonderer Umstände oder nach fruchtlosem Ablauf einer von Pharmachemicals gesetzten Frist zur Nacherfüllung kann Pharmachemicals ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt Leistung, insbesondere Ersatz der für die Mängelbeseitigung aufgewendeten Kosten, verlangen. Statt Rücktritt und Schadensersatz statt Leistung kann Pharmachemicals auch die Vergütung mindern. Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, dass er den Mangel/Schaden nicht zu vertreten hat.

9.5

Eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit für Pharmachemicals gemäß § 377 HGB wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für offenkundige Mängel.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1

Pharmachemicals ist berechtigt, vom Vertrag zurücktreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

10.2

Ein Rücktrittsrecht für Pharmachemicals besteht ferner dann, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden.

10.3

Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

11. Haftung, Produkthaftung, Versicherung

11.1

Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

11.2

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Pharmachemicals insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen (insbesondere solche gemäß §§ 683, 670 BGB und gemäß §§ 830, 840, 426 BGB), die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben, einschließlich der Kosten für von Pharmachemicals durchgeführte Rückrufaktionen sowie die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Über Inhalt und Umfang einer durchzuführenden Rückrufaktion wird Pharmachemicals den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten, insbesondere wegen besonderer Eilbedürftigkeit, nicht möglich

oder nicht zumutbar ist. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern. Der Lieferant ist deshalb verpflichtet, während des bestehenden Vertragsverhältnisses stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit ausreichender Mindest- Deckungssumme von 15 Mio. EUR pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten, in der insbesondere auch die Kosten für Rückrufaktionen abgedeckt sind. Ferner ist durch den Lieferanten sicherzustellen, dass in der Produkthaftpflicht-Versicherung auch Ansprüche abgedeckt sind, die erst nach Vertragsbeendigung entstehen oder bekannt werden, deren Ursache jedoch in dem Vertragsverhältnis liegt. Der Lieferant ist verpflichtet, Pharmaceuticals über solche Umstände (insbesondere anderweitige Regressansprüche Dritter) zu informieren, die dazu führen können, dass die o.a. Mindest-Deckungssumme im Falle eines zugunsten von Pharmaceuticals bestehenden Anspruches nicht mehr vollständig ausgeschöpft werden kann. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

11.3

Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Pharmaceuticals, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine von Pharmaceuticals gewährten Garantie oder Zusicherung fallen, haftet Pharmaceuticals nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Pharmaceuticals nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch Pharmaceuticals, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

12. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte Pharmaceuticals von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, Pharmaceuticals von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die Pharmaceuticals aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies beinhaltet auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern. Diese Haftung gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von Pharmaceuticals übergebenen Zeichnungen, Mustern oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch Pharmaceuticals keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt Pharmaceuticals und deren Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf erstes Anfordern frei.

13. Zusicherung

Der Lieferant gewährleistet, dass er jederzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der ihm erteilten Aufträge erfüllt, insbesondere dass er oder die von ihm eingesetzten Subunternehmer a) nicht in irgendeiner Art und Weise tätig sind, die im Widerspruch zu den Rechten stehen, die in der „Convention of the Rights of the Child“ (Konvention zu den Rechten des Kindes) bekannt gemacht werden. Dies schließt auch Artikel 32 daraus mit ein, welcher, inter alia, fordert, dass ein Kind (unter 14 Jahren) davor geschützt werden soll, jegliche Arbeit auszuüben, welche voraussichtlich gefährlich sein könnte oder die Erziehung/Ausbildung des Kindes beeinträchtigt, oder der Gesundheit und der körperlichen, mentalen, geistigen, moralischen oder sozialen Entwicklung des Kindes Schaden zufügen könnte. b) ausländische Mitarbeiter aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-

Staaten) nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einsetzt und dafür Sorge trägt, dass das Personal die vorgeschriebenen Unterlagen (Aufenthaltsberechtigung, Arbeitsgenehmigung etc.) im Original und – soweit erforderlich – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache besitzt; c) die in b) benannten Unterlagen auf Verlangen Pharmaceuticals oder dessen Vertragspartnern vorlegt. d) nur Mitarbeiter einsetzt, die die notwendigen Qualifikationen aufweisen. e) den „ETI-BASECODE“ einhält.

14. Geheimhaltung

14.1

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen von Pharmaceuticals und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant ist insbesondere zur Geheimhaltung aller von Pharmaceuticals erhaltenen Unterlagen und Informationen verpflichtet. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Pharmaceuticals offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Dritte, derer sich der Lieferant zur Erfüllung der aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten kann Pharmaceuticals die sofortige Herausgabe verlangen und Schadensersatz geltend machen.

14.2

Nach Beendigung des Vertrages ist es dem Lieferanten nicht gestattet, sein von Pharmaceuticals erworbenes Wissen zu verwenden, um Wettbewerbserzeugnisse herzustellen. Dies gilt für jede unmittelbare und mittelbare Tätigkeit. Als Wettbewerbsprodukt gilt jeder Artikel, der den Artikeln des Auftrages entspricht oder mit ihnen vergleichbar ist.

14.3

Für jeden Fall des Verstoßes gegen die in Ziffern 15.1 und 15.2 genannten Verpflichtungen ist von dem Lieferanten an Pharmaceuticals eine von dieser nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmende Vertragsstrafe zu zahlen, die im Streitfall über die Angemessenheit vom zuständigen Amts- oder Landgericht zu überprüfen ist. Jede Zuwiderhandlung wird unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs als gesonderter Verstoß angesehen. Das Recht von Pharmaceuticals, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

15. Pflichten bei Vertragsende

15.1

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist jede Vertragspartei verpflichtet, das Eigentum des anderen Vertragspartners herauszugeben.

15.2

Offene Forderungen des Lieferanten sind Pharmaceuticals innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang einer Kündigung, Stornierung oder Rücktrittserklärung bzw. nach Vertragsende mitzuteilen. Mitteilungen nach dieser Frist sind ohne Rechtsanspruch.

16. Schlussbestimmungen

16.1

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung.

16.2

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

16.3

Erfüllungsort ist Hallbergmoos. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen Pharmachemicals und dem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnis ist das Amtsgericht München, sofern der Lieferant/Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

16.4

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.